

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 24. Juni 2015

47. Stück

194. Einrichtung eines Universitätslehrganges Klinische Psychologie
195. Studienplan für den Universitätslehrgang Klinische Psychologie an der Medizinischen Universität Innsbruck

194. Einrichtung eines Universitätslehrganges Klinische Psychologie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 02.06.2015 gemäß § 22 Abs 1 Z 12 UG beschlossen, den Universitätslehrgang Klinische Psychologie an der Medizinischen Universität Innsbruck einzurichten.

O. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch

Rektorin

195. Studienplan für den Universitätslehrgang Klinische Psychologie an der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Studienplan wurde gemäß § 54 Abs 5 UG idgF nach Stellungnahme durch das Rektorat vom 24.03.2015 vom Senat am 20.05.2015 beschlossen.

Studienplan (Curriculum) für den Universitätslehrgang Klinische Psychologie

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Der Universitätslehrgang „Klinische Psychologie“ umfasst vier Semester (90 ECTS--Punkte) und wird berufsbegleitend angeboten. Das Studienprogramm basiert auf dem Psychologengesetz 2013 ([BGBl. I Nr. 182/2013](#) idgF), das eine postgraduelle Ausbildung für diese Berufsgruppe vorsieht. Den Absolventinnen/Absolventen wird der akademische Grad „Master of Science (Klinische Psychologie)“ (abgekürzt „MSc.“) verliehen.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der erfolgreiche Abschluss des Psychologiestudiums im Umfang von 300 ECTS-Punkten. Die Zahl der Studienplätze ist pro Lehrgang auf 15 Personen begrenzt.

2 Ausbildungsziele und Qualifikationsprofil der Absolventinnen/Absolventen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Psychologengesetzes im Juli 2013 erfuhr der Beruf der Klinischen Psychologin/des Klinischen Psychologen eine öffentliche Aufwertung und stärkere Verankerung im Gesundheitssystem. Nur noch dieser Berufsgruppe ist es erlaubt, selbständig tätig zu werden. Die neue rechtliche Positionierung hat auch Auswirkungen auf die postgraduelle Ausbildung, die nunmehr von einer allgemeinen Grundqualifikation und einer fachlichen Vertiefung in Klinischer Psychologie ausgeht.

Zu den Kernkompetenzen klinischer Psychologinnen/Psychologen zählen die breiten Aufgabengebiete der klinisch-psychologischen Diagnostik sowie klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung. Klinisch-psychologische Diagnostik ist als zielgeleiteter Prozess zu verstehen, welcher neben einer ausführlichen Exploration und Anamneseerhebung auch den Einsatz testpsychologischer Verfahren inklusive Verhaltensbeobachtung beinhaltet. Neben der Beschreibung des Ist-Zustandes (zB in Bezug auf neuropsychologische Fähigkeiten, klinische Symptomatik etc.) liefern die erhobenen Informationen die Grundlage für Therapieplanung und laufende Therapieevaluation.

Die klinisch-psychologische Behandlung fokussiert auf psychische Störungen, die „Störungsspezifität“ mit selektiver und differentieller Indikation steht in ihrem Zentrum. Das breit gefächerte Repertoire an Interventionen umfasst ua störungsspezifische Psychoedukationsprogramme (beispielsweise für Alkoholabhängigkeit oder Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis), das Training von Problemlösefertigkeiten, kognitives Training, verschiedene Formen der Entspannung, Biofeedback und Angehörigenarbeit.

Klinisch-psychologische Behandlungskonzepte existieren für die gesamte Lebensspanne, somit für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters ebenso wie für Hochbetagte.

Die Absolventinnen/Absolventen des Universitätslehrgangs

- haben Kenntnisse über die, für die Ausübung ihres Berufs gesetzlich normierten Berufspflichten und berufsethischen Forderungen und können diese in der Praxis im Sinne des Patienten verantwortungsvoll wahrnehmen,
- beherrschen die wichtigsten Grundlagen der Kommunikation sowie spezifische Instrumente einer strukturierten Gesprächsführung Besser die vollen Bezeichnungen verwenden und sind in der Lage, reflektiert und zielgerichtet eine therapeutische Beziehung aufzubauen und zu reflektieren,
- sind in der Lage, ihre Patientinnen/Patienten bei der gedanklichen und sprachlichen Umwandlung von oft unklaren Beratungsbedürfnissen in klare Beratungsziele zu unterstützen und prozess- und erlebnisdiagnostische Merkmalbereiche ihrer Klienten wahrzunehmen und diese mit erfolversprechenden methodischen Ansätzen zu verknüpfen,
- haben Kenntnisse über pathogenetische und salutogenetische Konzepte und ihre jeweiligen Konsequenzen für Strategien der Prävention und der Gesundheitsförderung und können diese populations- und settingbezogen nutzen,
- haben Kenntnisse über intra- und extramurale Versorgungssysteme, deren regionale Verfügbarkeit und wie diese zugunsten der Patientin/des Patienten nutzbar gemacht werden können,
- verfügen über ein differenziertes Krisenverständnis und können die Grundregeln der praktischen Krisenintervention sowie der Notfallpsychologie anwenden,
- sind befähigt, ausgehend von der Exploration, geeignete Testverfahren, entsprechend der generierten Hypothesen und Fragestellungen auszuwählen, diese anzuwenden, auszuwerten, zu interpretieren und in einen diagnostischen Befund zu fassen,
- sie haben ein Grundwissen über allgemeine Aspekte medikamentöse Behandlung, über deren Grenzen, Risiken und Gefahren und wissen, inwiefern Medikamente klinische-psychologische Behandlung unterstützen können,
- besitzen die Fähigkeit, psychologischen Stellungnahmen und Gutachten schlüssig und nachvollziehbar zu verfassen und diese im Kontext der Sachverständigentätigkeit zu vertreten,
- können differentialdiagnostische Instrumente, Strategien, Methoden und Techniken (Testverfahren) anwenden und deren Einsatz fallspezifisch reflektieren,
- beherrschen die wichtigsten Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und können diese individuumsgerecht anwenden,
- sind mit den Rahmenbedingungen des Patienten- sowie des Schnittstellenmanagements vertraut und können sich professionell in die Versorgung einfügen.

Der Abschluss des Universitätslehrgangs befähigt die Absolventinnen/Absolventen gemäß § 6 Abs 1 – 3 Psychologengesetz 2013 zur selbständigen Ausübung der beruflichen Tätigkeit entsprechend der klinisch-psychologischen Erkenntnisse und Methoden bei der Untersuchung, Behandlung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihrer Lebensbedingungen einschließlich Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Evaluation – unabhängig davon, ob diese Tätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschieht.

3 Umfang und Dauer des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang „Klinische Psychologie“ umfasst vier Semester und 90 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Die ECTS-Punkte beinhalten den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie alle Leistungen der Studierenden (Vorbereitung, Nachbereitung, praktisch-fachliche Ausbildung), die notwendig sind, um die Ausbildung positiv abzuschließen.

Dem Psychologengesetz 2013 entsprechend besteht der Universitätslehrgang aus einem Grundmodul, dem Aufbaumodul Klinische Psychologie, Supervisions- und Selbsterfahrungseinheiten und einer studienbegleitenden Praxisphase.

4 Organisation und Gestaltung des Studiums

Arten von Lehrveranstaltungen

- Vorlesungen mit Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die eine Einführung in das Fachgebiet oder in Teilbereiche des Fachgebietes und seine Methoden bieten. Sie enthalten praktische Übungsteile sowie Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb,
- Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich praktische Fertigkeiten sowie die wissenschaftlich fundierte Bearbeitung konkreter praxisnaher Aufgaben zum Inhalt haben,
- Proseminare (PS) sind Lehrveranstaltungen mit einer tiefergehenden, diskursiv erworbenen Problemsicht fachlicher Art, in denen der Stoff durch Auseinandersetzung mit verschiedenen Sichtweisen differenziert wird,
- Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen unter Einbringung einer fundierten selbstständig erworbenen Spezialthematik zu einem vorgegebenen oder auszuhandelnden Thema,
- Praktika (PR) sind facheinschlägige Tätigkeiten in anerkannten Ausbildungseinrichtungen unter Anleitung.

5 Zulassung zur postgraduellen Ausbildung

Zum Universitätslehrgang „Klinische Psychologie“ dürfen nur Personen zugelassen werden, die nach § 4 Abs 1 – 3 Psychologengesetz 2013 zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ berechtigt sind.

Daneben müssen Bewerberinnen/Bewerber nachweisen, dass sie Studieninhalte von zumindest 75 ECTS-Punkten in nachfolgenden Bereichen zu möglichst gleichen Anteilen erworben haben:

- Psychopathologie, Psychopharmakologie, Psychiatrie und Neurologie,
- psychologische Diagnostik mit besonderem Bezug zu gesundheitsbezogenem Erleben und Verhalten und zu psychischen Störungen einschließlich Übungen,
- Methoden und Anwendungsbereiche im Bereich der Gesundheitsförderung, der Krankheitsprävention und der Rehabilitation,
- psychologische Interventionen im Bereich der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie einschließlich Übungen.

6. Das Aufnahmeverfahren

Die Bewerberin/der Bewerber hat in ihren/seinen Bewerbungsunterlagen folgende Nachweise zu erbringen:

- ihre/seine physische Eignung auf Grundlage eines allgemeinärztlichen Zeugnisses,
- die psychische Eignung auf Grundlage eines klinisch-psychologischen oder eines fachärztlich psychiatrischen Gutachtens,
- die persönliche Eignung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs mit Vertretern der Ausbildungseinrichtung nachzuweisen.

Um die gesetzlich geforderte Verschränkung zwischen der theoretischen Qualifikation und der fachlich-praktischen Tätigkeit zu gewährleisten, muss seitens der Auszubildenden/des Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden, das sicherstellt, dass zumindest 500 Stunden der praktischen Fachausbildungstätigkeit begleitend zur theoretischen Ausbildung im Grundmodul oder im Aufbaumodul „Klinische Psychologie“ erfolgt.

Die Lehrgangsführung prüft neben der Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen auch die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberinnen/Bewerber in einem Aufnahmegespräch.

Die ausgewählten Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden als außerordentliche Studierende an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgenommen.

7 Aufbau und Inhalt des Universitätslehrgangs mit ECTS-Punkten

I. Grundmodul

FACH	LV	LV-A	UE	ECTS-Punkte	WL
Ethik sowie rechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen			30	2	50
	Ethische Grundlagen und professionelle Grundhaltung	PS	15	1	
	Gesundheitsrechtliche, berufsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen	VU	15	1	
Gesprächsführung und Kommunikation			30	2	50
	Psychologische Gesprächsführung und Kommunikation im Gesundheits- und klinisch-psychologischen Kontext	UE	30	2	
Gesundheitsdienstleistungen, Konzepte der Gesundheitsvorsorge/-förderung			30	2	50
	Psychologische Gesundheitsdienstleistungen im intra- und extramuralen Bereich in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	PS	15	1	
	Psychologische Konzepte der Gesundheitsvorsorge/-förderung: Planen, Implementieren und Umsetzen	PS	15	1	
Krisenintervention			30	2	50
	Akutintervention, Krisenintervention, Notfallpsychologie	PS	20	1	
	Erste Hilfe	UE	10	1	
Beratung			30	2	50
	Beratungsmethoden und –settings bei unterschiedlichen Personen-/ Patientinnengruppen/Patientengruppen sowie Supervisions- und Mediationsmethoden	UE	30	2	
Diagnostik und Behandlung			35	3	75
	Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik	PS	15	1	
	Psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen	PS	20	2	
Psychopharmakologie und Psychopathologie			10	1	25
	Psychopharmakologie	VU	10	1	
Befunderstellung, Evaluation und Qualitätssicherung			25	2	50
	Erstellung von Befunden, Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen	VU	15	1	
	Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung	PS	10	1	

Schriftliche Prüfung				4	100
	Prüfungsvorbereitung			4	
	Gesamt UE/ECTS/Workload		220	20	500

II. Aufbaumodul Klinische Psychologie

FACH	LV	LV-A	UE	ECTS-Punkte	WL
Differentialdiagnostik			30	2	50
	Strategien und Methoden der differential-diagnostischen Abklärung	PS	30	2	
Befunderstellung			15	1	25
	Erstellen von klinisch-psychologischen Befunden und Sachverständigentätigkeit im Bereich der Klinischen Psychologie	UE	15	1	
Behandlung und Beratung			34	2	50
	Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung	PS	34	2	
Klinisch-psychologischer Mitteleinsatz			30	2	50
	Einsatz klinisch-psychologischer Mittel bei verschiedenen psychischen Störungsbildern unter Abgrenzung zu medizinischen Aspekten und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	PS	30	2	
Patienten- und Schnittstellenmanagement			15	1	25
	Patientenmanagement und Schnittstellenmanagement	PS	15	1	
Kommissionelle Abschlussprüfung				2	50
	Prüfungsvorbereitung			2	
	Gesamt UE/ECTS/Workload		124	10	250

III. Praxisphase

FACH	LV	LV-A	UE	ECTS-Punkte	WL
Klinisch-psychologische Tätigkeit im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen			2.098	30	
	Unter Fachaufsicht eines/einer klinischen Psychologin/Psychologen	PR	2.098	30	
Supervision			120	8	200
	Gruppensupervision	UE	80	5	
	Einzelsupervision	UE	40	3	

Selbsterfahrung			76	7	175
	Gruppenselbsterfahrung	UE	36	3	
	Einzelselbsterfahrung	UE	40	4	
Masterarbeit				15	375
	Masterarbeit Fallstudie I			8	200
	Masterarbeit Fallstudie II			7	175
	Gesamt UE/ECTS/Workload			60	

8 Praktisch-fachliche Ausbildung

Der Erwerb der praktisch-fachlichen Kompetenz für Klinische Psychologie umfasst ein Gesamtausmaß von zumindest 2.098 Stunden. Diese praktische Fachausbildungstätigkeit ist unter Anleitung von Berufsangehörigen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zu erbringen.

Parallel dazu muss eine Supervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Einheiten stattfinden, die anhand konkreter dokumentierter Fallbeispiele eine unterstützende Hilfestellung und Beratung gewährleisten soll. Von den 120 Stunden Fallsupervision sind zumindest 40 Einheiten im Einzelsetting zu absolvieren.

Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung

Parallel zur praktisch-fachlichen Ausbildung müssen 76 Einheiten Selbsterfahrung absolviert werden, wovon zumindest 40 Einheiten im Einzelsetting bei höchstens zwei Personen zu belegen sind. 36 Einheiten Selbsterfahrung finden im Rahmen der Ausbildung in Gruppen statt.

Die Selbsterfahrung darf nur von Klinischen Psychologinnen/Psychologen, Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und unter bestimmten Bedingungen von Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin geleitet werden.

9 Prüfungen

Für das Prüfungswesen und die Beurteilung des Studienerfolgs im Rahmen des Universitätslehrganges sind die Bestimmungen des § 72 ff Universitätsgesetz 2002 (UG) und die einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen der Medizinischen Universität Innsbruck“ anzuwenden.

Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesung mit Übung (VU), Übung (UE), Praktikum (PR) oder Seminar (SE) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend aufgrund von Beiträgen und Mitarbeit der Studierenden und gegebenenfalls zusätzlich durch abschließende schriftliche Arbeiten.

Zur Beurteilung des Erwerbs der allgemeinen theoretisch-fachlichen Kompetenz, findet im Abschluss an das Grundmodul ein Multiple Choice Test statt. Die Testvorlagen werden durch das Bundesministerium für Gesundheit jeweils am Ende des Semesters zur Verfügung gestellt. Die Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen ist drei Mal möglich.

Das Vertiefungsmodul „Klinische Psychologie“ wird durch eine Masterarbeit in der Form zweier selbst durchgeführter Fallstudien abgeschlossen. Die Masterarbeit ist einer (einem) Lehrenden des Universitätslehrganges zur Beurteilung vorzulegen und dient bei positiver Beurteilung als Grundlage für die kommissionelle mündliche Abschlussprüfung.

Die Überprüfung des Grundmoduls sowie die Masterarbeit sind unter Anwendung des § 73 UG auf einer fünfteiligen Notenskala zu beurteilen.

10 Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung zum Erwerb der fachlichen Kompetenz findet eine kommissionelle mündliche Abschlussprüfung statt.

Zu dieser ist zugelassen, wer nachfolgende Studienleistungen vorweisen kann:

- positive Zwischenprüfung nach Abschluss des Grundmoduls;
- positive Beurteilung der Masterarbeit;
- Nachweis der Absolvierung der praktisch-fachlichen Ausbildung;
- Nachweis der Absolvierung der beruflichen Supervision;
- Nachweis der Absolvierung der gesetzlich geforderten Selbsterfahrung.

Die kommissionelle Abschlussprüfung ist so durchzuführen, dass sie auch die Kriterien des § 12 Psychologengesetz 2013 erfüllt. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Masterarbeit zu präsentieren und inhaltlich sowie methodisch zu verteidigen. Wird die Abschlussprüfung von der Kommission positiv beurteilt, erhält die Kandidatin/der Kandidat von der Medizinischen Universität Innsbruck den akademischen Grad „Master of Science“ verliehen.

11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2015 in Kraft.

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer
Vorsitzender
